

**Satzung
für die städtische Desinfektionsanstalt
vom 21.12.1970¹**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1965 (GVBl S. 145), der §§ 39 und 62 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1961 (BGBl I S. 1012) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.11.1954 (GVBl S. 139), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.1968 (GVBl S. 276), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 7. Dezember 1970 folgende Satzung:

**§ 1
Name, Aufgabe**

- (1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohls eine öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung "Städtische Desinfektionsanstalt Ludwigshafen am Rhein".
- (2) Die Städtische Desinfektionsanstalt hat die Aufgabe, die nach dem Bundesseuchengesetz angeordneten Entseuchungen durchzuführen. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Stadt kann die Durchführung einzelner oder aller Aufgaben der Städtischen Desinfektionsanstalt einer dafür geeigneten natürlichen oder juristischen Person übertragen.

**§ 2
Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Städtischen Desinfektionsanstalt Benutzungsgebühren nach der jeweils für Desinfektionen geltenden Gebührenregelung der Gesundheitsverwaltung. Die landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften sind jedoch nicht anwendbar.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzer der Städtischen Desinfektionsanstalt. Benutzer ist derjenige, der verpflichtet ist, die Anordnung zur Entseuchung zu befolgen oder zu dulden (§ 40 Bundesseuchengesetz).
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 4
Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften**

Im Rahmen dieser Satzung finden außer den in den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften auch die §§ 160 - 201 und 203 - 227 der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung.

¹ veröffentlicht: 30.12.1970 in „Rheinpfalz“, „Mannheimer Morgen“, „Allgemeine Zeitung“

**§ 5
In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1971 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Städtische Desinfektionsanstalt vom 20.03.1956 sowie die Gebührenordnung für die Benutzung der Städtischen Desinfektionsanstalt vom 03.09.1956 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 21. Dezember 1970

Stadtverwaltung

In Vertretung:

gez.: Wild

Erster Bürgermeister